

REGLEMENT DER SCHLICHTUNGSSTELLE DES BAV FÜR HONORARSTREITIGKEITEN ZWISCHEN ANWÄLTEN UND KLIENTEN

Präambel

Gestützt auf Art. 18 Abs. 2 Ziff. 9 der Statuten des Bernischen Anwaltsverbandes (BAV) vom 14. Mai 2009 erlässt der Vorstand des BAV das nachfolgende Reglement der Schlichtungsstelle für Honorarstreitigkeiten zwischen Anwälten und Klienten.

Art. 1

Zusammensetzung und Konstituierung

Die Schlichtungsstelle besteht aus mindestens sechs Mitgliedern des BAV, welche vom Vorstand des BAV für eine Amtsdauer von 4 Jahren bezeichnet werden. Wiederwahl ist zulässig.

Mindestens ein Mitglied muss die französische Sprache mündlich und schriftlich beherrschen und nach Möglichkeit aus dem französischen Sprachraum stammen.

Niemand darf gleichzeitig Mitglied der Anwaltsaufsichtsbehörde sowie der Schlichtungsstelle sein.

Die Schlichtungsstelle konstituiert sich selber, wählt einen Präsidenten und tagt in der Regel in Dreierbesetzung, wobei jeweils ein Mitglied den Vorsitz hat.

Sämtliche Mitglieder unterliegen bezüglich Gegenstand und Gang des Verfahrens der Schweigepflicht.

Art. 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Schlichtungsstelle sind,

1. Schlichtung von Honorarstreitigkeiten zwischen Anwälten, welche Mitglied des BAV sind und deren Klientschaft;
2. Jährliche Berichterstattung an den Vorstand;
3. Meldung von Verstössen gegen die Standes- oder Berufsregeln an die Standeskommission BAV.

Art. 3

Einleitung des Schlichtungsverfahrens

Der Antrag auf die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens kann durch die Klientschaft eines Mitglieds des BAV, von einem Mitglied des BAV oder von beiden gemeinsam schriftlich an das Sekretariat des BAV, welches auch als Sekretariat der Schlichtungsstelle amtiert, gestellt werden.

Erfolgt der Antrag nur durch eine Partei, wird die andere Partei darüber in Kenntnis gesetzt, verbunden mit der Aufforderung, sich darüber zu äussern, ob sie sich auf ein Schlichtungsverfahren einlasse.

Erfolgt der Antrag nur durch den Anwalt, hat die Klientschaft den Anwalt überdies formell von der Wahrung des Berufsgeheimnisses gegenüber den Mitgliedern der Schlichtungsstelle zu entbinden.

Anschliessend wird den Parteien die Zusammensetzung der Schlichtungsstelle bekanntgegeben verbunden mit dem Hinweis, allfällige begründete Ablehnungsgründe gegen eines oder mehrer Mitglieder der Schlichtungsstelle bekannt zu geben. Gleichzeitig werden sie aufgefordert, den Sachverhalt unter Vorlage der detaillierten Honorarrechnung sowie weiterer sachdienlicher Beweismittel genau zu umschreiben. Die Schlichtungsstelle kann den Anwalt auch zur Einreichung des gesamten Aktendossiers verhalten.

Auf einen Schlichtungsantrag wird nicht eingetreten, wenn es sich bei der dem Antrag zu Grunde liegende Sache um eine Bagatelle (Honorarforderungen (exkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) von max. CHF 1'000.00) handelt oder wenn die erforderlichen Beweismittel und Unterlagen trotz Aufforderung zur Verbesserung nicht eingereicht werden.

Art. 4

Durchführung des Schlichtungsverfahrens

Der Präsident lädt nach Vorliegen sämtlicher erforderlicher Unterlagen und Beweismittel zu einer Sitzung der Schlichtungsstelle ein. Die Parteien sind zur Teilnahme an der Verhandlung einzuladen. Sie sind aufzufordern, wesentliche Beweismittel an der Sitzung vorzulegen, soweit diese nicht bereits eingereicht worden sind.

Anlässlich der Schlichtungsverhandlung ist beiden Parteien die Gelegenheit zur Darlegung ihrer Standpunkte zu geben. Nach Anhörung beider Parteien und Einsicht in die Beweismittel zieht sich die Schlichtungsstelle zur Beratung zurück.

Die Schlichtungsstelle gibt den Parteien ihren Schlichtungsvorschlag mündlich bekannt. Bedarf die Angelegenheit weiterer Abklärungen kann der Schlichtungsvorschlag den Parteien auch schriftlich unterbreitet werden.

In Ausnahmefällen kann der Präsident der Schlichtungsstelle ein schriftliches Verfahren anordnen. Die Schlichtungsstelle entscheidet in diesen Fällen auf dem Zirkulationsweg und unterbreitet den Parteien anschliessend einen Schlichtungsvorschlag.

Art. 5

Abschluss des Schlichtungsverfahrens

Kommt eine Schlichtung erfolgreich zu Stande, so ist der Vergleich schriftlich abzufassen und von den Parteien zu unterzeichnen.

Ausnahmsweise kann eine Schlichtung auch ohne schriftlichen Vergleich erfolgen.

Eine vergleichsweise Erledigung bleibt ohne Einfluss auf ein allfälliges Verfahren vor der Standeskommission des BAV.

Wird der Schlichtungsvorschlag von einer oder beiden Parteien abgelehnt, sind die Parteien auf die Möglichkeit einer Klage vor einem ordentlichen Gericht hinzuweisen.

Art. 6

Kosten und Spesen

Der Antragsteller hat für das Verfahren vor der Schlichtungsstelle eine Gebühr von mindestens CHF 100.00 und max. CHF 500.00 zu bezahlen, welche sich nach der Höhe des im Streit liegenden Honorarteils richtet. In Ausnahmefällen kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden gemäss dem Spesenreglement des Bernischen Anwaltsverbandes entschädigt.

Das vorliegende Reglement ist vom Vorstand am 15. Dezember 2010 beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

Im Namen des Bernischen Anwaltsverbandes

Der Präsident:

Die Sekretärin: